

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des

Variopartner (CH)

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Effektenfonds" mit den folgenden Teilvermögen

3-Alpha Diversifier Equities Switzerland
3-Alpha Diversifier Equities USA

betreffend

Änderungen des Fondsvertrages

Die Vontobel Fonds Services AG, Zürich, als Fondsleitung beabsichtigt mit Zustimmung der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA („FINMA“) die nachfolgend beschriebenen Änderungen des Fondsvertrages vorzunehmen:

1. § 3 Die Fondsleitung

Ziff. 2 wird an die aktualisierte Formulierung im Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland angepasst und lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige Vermögenswerte Vorteile.»

2. § 4 Die Depotbank

Ziff. 2 wird an die aktualisierte Formulierung im Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland angepasst und lautet neu wie folgt:

«Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.»

3. § 6 Anteile und Anteilsklassen

Es wird eine neue Anteilsklasse mit der Bezeichnung «S-Klasse» geschaffen. Ziff. 4 wird wie folgt ergänzt:

«Die S-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger in Verbindung mit der S-Klasse gelten Anleger, die zum einen als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG qualifizieren und zum anderen eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in das Vermögen der Teilvermögen unterzeichnet haben. Soweit Banken und Effekthändler und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die Zeichnung oder der Erwerb der S-Klasse muss ausdrücklich in der vorstehend genannten schriftlichen Vereinbarung vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wird im Rahmen dieser schriftlichen Vereinbarung erhoben. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF, EUR oder USD lauten.»

In diesem Zusammenhang wird die Tabelle in Ziff. 4 jeweils um die Anteilsklassen S CHF, S EUR und S USD ergänzt.

4. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Es wird ein neues Vergütungsmodell eingeführt. Dem Vermögen der Teilvermögen wird neu eine Management Fee (Vermögensverwaltungs- und Vertriebskommission) und eine Service Fee (Fondsleitungs- und Depotbankkommission) belastet. In diesem Zusammenhang wird Ziff. 1 angepasst und eine neue Ziff. 2 eingeführt, die wie folgt lauten:

«Für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine Kommission in Rechnung, deren jährliche maximale Höhe sich für jedes Teilvermögen unterscheiden kann und die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Vermögensverwaltung und Vertriebskommission, kurz "Management Fee" genannt).

Management Fee für das Teilvermögen 3-Alpha Diversifier Equities Switzerland:

Anteile der G-Klasse	max. 1.00% p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.75% p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 1.00% p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00% p.a.
Anteile der V-Klasse	max. 1.00% p.a.
Anteile der VE-Klasse	max. 1.00% p.a.

Management Fee für das Teilvermögen 3-Alpha Diversifier Equities USA:

Anteile der G-Klasse	max. 1.00% p.a.
Anteile der N-Klasse	max. 0.75% p.a.
Anteile der R-Klasse	max. 1.00% p.a.
Anteile der S-Klasse	max. 0.00% p.a.
Anteile der V-Klasse	max. 1.00% p.a.
Anteile der VE-Klasse	max. 1.00% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.» (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags)

«Für die Leitung als Fondsleitung und die in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Fondsleitung jedem Teilvermögen eine Kommission in Höhe von höchstens 0.40% p.a. des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Fondsleitungs- und Depotbankkommission, kurz "Service Fee" genannt). Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziffer genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.» (§ 19 Ziff. 2 des Fondsvertrags)

Ziff. 3 (neu Ziff. 4) wird an die aktualisierte Formulierung im Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland angepasst und lautet neu wie folgt:

«Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.»

5. Formelle Änderungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden (bspw. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.).

Der Prospekt wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 2ter der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf alle oben aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung Vontobel Fonds Services AG, Zürich, bezogen werden.

Zürich, 19. Januar 2023

Fondsleitung: Vontobel Fonds Services AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich
Depotbank: RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich